

Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums

vom 24. Juni 1998¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Reglement:

I. Maturaarbeit

Art. 1³ Allgemein

¹ Die Maturaarbeit wird von einer Lehrperson betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Präsentation.

² Die Arbeit wird bis Ende März des letzten Schuljahres abgegeben und präsentiert.

³ Die Arbeit wird benotet.⁴

Art. 1^{bis}⁵

Art. 1^{ter}⁶

Art. 1^{quater}⁷ Plagiat

¹ Wird für die ganze Arbeit oder wesentliche Teile davon fremdes geistiges Eigentum unter der Umgehung der bekannt gegebenen Zitierregeln als eigene Leistung ausgegeben, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das vierte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.⁸

² Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 1998, SchBl 1998, Nr. 7-8; in Vollzug ab 1. August 1998. Geändert durch Nachtrag vom 23. Mai 2007, SchBl 2007, Nr. 6; in Vollzug seit 1. August 2007; Geändert durch II. Nachtrag vom 21. Mai 2008, SchBl 2008, Nr. 6; in Vollzug ab 1. August 2008; Geändert durch III. Nachtrag vom 23. November 2011, SchBl 2011, Nr. 12; in Vollzug ab 1. August 2012; Geändert durch IV. Nachtrag vom 11. Februar 2015, SchBl 2015, Nr. 3; in Vollzug ab 1. August 2015; Geändert durch V. Nachtrag vom 11. September 2019, SchBl 5/2019; in Vollzug ab 1. August 2019.

² sGS 215.1.

³ Fassung gemäss Nachtrag.

⁴ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁵ Aufgehoben durch II. Nachtrag.

⁶ Aufgehoben durch II. Nachtrag.

⁷ Eingefügt durch Nachtrag.

⁸ Eingefügt durch IV. Nachtrag.

Art. 1^{quinquies1} Richtlinien

¹ Die Rektorin oder der Rektor erlässt nach Rücksprache mit den Fachgruppen Richtlinien über die Erstellung und die Bewertung der Maturaarbeit.

Art. 1^{sexies2} Abgabetermin

¹ Wird die Maturaarbeit nicht innert der vom Rektorat oder von der betreuenden Lehrperson bekannt gegebenen Frist abgegeben, kann sie von der Rektorin oder dem Rektor³ abgelehnt werden.

² Die Prüfung gilt als nicht bestanden und kann frühestens in einem Jahr wiederholt werden.

II. Maturitätsprüfung

Art. 2⁴ Zweck

¹ Die Maturitätsprüfung findet am Ende des vierten Schuljahres statt.

² Sie soll feststellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten zum Studium an einer Hochschule befähigt sind.

Art. 3⁵ Zulassung

¹ Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.

Art. 4⁶ Prüfungsleitung

¹ Die Prüfung wird unter Leitung der Rektorin oder des Rektors und unter Aufsicht des Erziehungsrates durch die Fachlehrpersonen der obersten Klasse abgenommen.

² Als Expertinnen und Experten wirken mit:

- a) Mitglieder des Erziehungsrates;
- b) vom Bildungsdepartement⁷ gewählte Expertinnen und Experten.

³ Liegen besondere Umstände vor, kann die Rektorin oder der Rektor:

1. eine andere Fachlehrperson als Vertretung der Fachlehrperson der obersten Klasse bezeichnen;
2. ein Mitglied der Schulleitung, das nicht an der Notengebung beteiligt ist, als Vertretung der Expertin oder des Experten bezeichnen.

Art. 5⁸ Maturitätsfächer

¹ Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch;
2. Französisch oder Italienisch;
3. Englisch oder Griechisch;

¹ Eingefügt durch Nachtrag.

² Eingefügt durch II. Nachtrag.

³ Fassung gemäss IV. Nachtrag.

⁴ Fassung gemäss Nachtrag.

⁵ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁶ Fassung gemäss III. Nachtrag.

⁷ Geändert durch IV. Nachtrag.

⁸ Fassung gemäss II. Nachtrag.

4. Mathematik;
5. Biologie;
6. Chemie;
7. Physik;
8. Geschichte;
9. Geografie;
10. Musik oder Bildnerisches Gestalten;
11. Schwerpunktfach;
12. Ergänzungsfach;
13. Maturaarbeit.

Art. 6 Prüfungsfächer a) schriftlich

¹ Schriftlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch;
2. Französisch oder Italienisch;
3. Englisch oder Griechisch;
4. Mathematik;
5. Schwerpunktfach.

Art. 7¹ b) mündlich

¹ Mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

1. Deutsch;
2. Französisch oder Italienisch;
3. Englisch oder Griechisch;
4. Mathematik;
5. Biologie oder Chemie oder Physik;
6. Geschichte oder Geografie;
7. Schwerpunktfach.

² Wurde ein Fach nach Abs. 1 Ziff. 5 dieser Bestimmung als Schwerpunktfach belegt, kann es nicht als Prüfungsfach gewählt werden.

³ Die nach Abs. 1 Ziff. 5 und 6 dieser Bestimmung gewählten Fächer werden zu Beginn des vierten Schuljahres geprüft. Der Wahlentscheid muss bis spätestens Ende Mai des dritten Schuljahres erfolgen.

Art. 8 Prüfungsstoff

¹ Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der zwei Jahre vor der Prüfung.

² Es ist ebenso viel Gewicht auf die geistige Reife und Selbständigkeit wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen.

³ Die Rektorin oder der Rektor erlässt nach Rücksprache mit den Fachgruppen Richtlinien über Gestaltung und Gewichtung der Prüfungen und bezeichnet die zugelassenen Hilfsmittel.

Art. 8^{bis2} Prüfungssprache

¹ In Fächern, die in Englisch erteilt worden sind, ist die Prüfungssprache Englisch.

¹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

² Eingefügt durch Nachtrag.

Art. 9¹ Schriftliche Prüfungen

¹ Die schriftlichen Prüfungen werden durch die Fachlehrperson abgenommen und durch diese oder eine andere von der Rektorin oder vom Rektor bezeichnete Person überwacht. Für jedes Fach stehen zwei bis vier Stunden zur Verfügung.

² Die Fachlehrperson korrigiert und bewertet die Arbeiten und übergibt sie der Schulleitung.

³ Die Mitglieder des Erziehungsrates sowie die Expertinnen und Experten, die an den mündlichen Prüfungen mitwirken, können in die schriftlichen Arbeiten Einsicht nehmen.

Art. 10² Mündliche Prüfungen a) Abnahme

¹ Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten. Sie werden von der Fachlehrperson abgenommen.

² Bei der mündlichen Prüfung ist ein Mitglied des Erziehungsrates oder eine andere Expertin oder ein anderer Experte anwesend.

³ Art. 4 Abs. 3 Ziff. 2 dieses Reglementes bleibt vorbehalten.

⁴ Die Expertin oder der Experte greift in geeigneter Form ein, wenn die Schülerin oder der Schüler bei einem Thema versagt, die Lehrperson jedoch das Thema nicht wechselt, oder wenn die Prüfungszeit nicht eingehalten wird.

Art. 11³ b) Noten

¹ Nach jeder mündlichen Prüfung setzen die Expertin oder der Experte und die Fachlehrperson die Note fest. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Expertin oder der Experte.

² Sie halten Noten und Prüfungsverlauf fest.

Art. 12 Unredlichkeiten

¹ Die Rektorin oder der Rektor kann Schülerinnen oder Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen das Maturitätszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden.

² Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung hingewiesen.

Art. 13 Prüfungsversäumnis

¹ Bei Prüfungsversäumnis hat Anspruch auf Nachprüfung, wer:

- a) ein ärztliches Zeugnis vorweist und
- b) die Schulleitung vor der Prüfung über die Abwesenheit informiert.

² Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 dieser Bestimmung nicht erfüllt, gilt die nicht absolvierte Maturitätsprüfung als nicht bestanden. Es kann die nächstjährige Prüfung absolviert werden.⁴

Art. 14 Notenskala

¹ Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. In schriftlichen Prüfungen können Zehntelsnoten, in mündlichen Prüfungen lediglich halbe Noten erteilt werden.

² Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

¹ Fassung gemäss III. Nachtrag.

² Fassung gemäss III. Nachtrag.

³ Fassung gemäss III. Nachtrag.

⁴ Fassung gemäss V. Nachtrag.

Art. 15¹ Notengebung

¹ Das Maturitätszeugnis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Maturitätsprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die Erfahrungsnote ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen des letzten Schuljahres, in welchem das Fach unterrichtet worden ist.
- b) Die Prüfungsnote ist:
 1. in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale;
 2. in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote.
- c) Die Maturitätsnote ist:
 1. in den geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote;
 2. in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote.

² Die Maturitätsnote wird auf halbe Noten auf- oder abgerundet.

³ Wer am Ende des letzten Schuljahres für die Erfahrungsnote in einem Fach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Art. 20 Abs. 2 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.²

Art. 16 Prüfungserfolg

¹ Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den Maturitätsnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b) höchstens vier³ Noten unter 4 liegen.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 17⁴ Prüfungskonferenz a) Zusammensetzung, Aufgabe und Stimmberechtigung

¹ Die Prüfungskonferenz besteht aus:

- a) zwei vom Erziehungsrat aus seiner Mitte bestimmten Mitgliedern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
- a^{bis}) übrigen Mitgliedern des Erziehungsrates, die an den Prüfungen teilgenommen haben;
- b) der Rektorin oder dem Rektor sowie der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor;
- c) der Klassenlehrperson;
- d) den Lehrpersonen der Maturitätsfächer und der für die Maturaarbeit zuständigen Fachlehrperson;
- e) den Expertinnen und den Experten, die an den mündlichen Prüfungen teilgenommen haben.

² Sie stellt nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse fest.

³ Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. A, b und c dieser Bestimmung sowie jene Mitglieder des Erziehungsrates, Lehrpersonen und Expertinnen und Experten, die an der Prüfung der Schülerin oder des Schülers teilgenommen haben.

¹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

² Eingefügt durch IV. Nachtrag.

³ Geändert durch II. Nachtrag.

⁴ Fassung gemäss III. Nachtrag.

Art. 18 b) Würdigung der Persönlichkeit

¹ Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären.

² Sie kann dabei höchstens eine Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnote verbessern, wobei die Notenverbesserung nicht mehr als einen halben Notenpunkt ausmachen darf. Einer Verbesserung sind Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Erfahrungsnoten des 4. Schuljahres zugänglich.

Art. 19 Letztes Zeugnis

¹ Das letzte Zeugnis wird ausgehändigt, nachdem die Prüfungskonferenz das Prüfungsergebnis festgestellt hat.

Art. 20¹ Prüfungswiederholung

¹ Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nach einem Jahr ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

² Als Erfahrungsnoten zählen die Zeugnisnoten des wiederholten Jahres. Für Fächer, in denen der Unterricht bereits abgeschlossen ist, gelten die das erste Mal erreichten Erfahrungsnoten. Die Prüfungsnoten nach Art. 7 Abs. 3 dieses Reglements bleiben gültig. Die Maturaarbeit kann wiederholt werden.²

³ Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

Art. 21 Maturitätsausweis a) allgemein

¹ Der Maturitätsausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: «Schweizerische Eidgenossenschaft»; den Untertitel: «Kanton St.Gallen»; den Vermerk: «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995³»;
- b) den Namen der Schule, die ihn ausstellt;
- c) Name, Vorname, Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während welcher die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) das Thema der Maturaarbeit;⁴

e^{bis}) einen Vermerk, wenn die Ausbildung zweisprachig absolviert wurde;⁵

- f) die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers des kantonalen Bildungsdepartementes⁶ sowie der Rektorin oder des Rektors der Schule.

Art. 22 b) Noten

¹ Im Maturitätsausweis werden Noten für folgende Fächer eingetragen:

- a) die in Art. 5 dieses Reglements genannten Fächer;
- b) Philosophie oder Religion, Sport, Einführung in Wirtschaft und Recht, Informatik^{7;8}

¹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

² Fassung gemäss IV. Nachtrag.

³ sGS 230.11 und SR 413.11.

⁴ Fassung gemäss IV. Nachtrag.

⁵ Geändert durch Nachtrag.

⁶ Geändert durch II. Nachtrag.

⁷ Eingefügt durch V. Nachtrag.

⁸ Geändert durch II. Nachtrag.

c) auf Gesuch die übrigen Fächer, soweit ein obligatorischer oder fakultativer Unterricht benotet und bis zum Schluss besucht worden ist.

² Auf die Erteilung des Maturitätsausweises haben die in Abs. 1 Bst.¹ b und c dieser Bestimmung aufgeführten Fächer keinen Einfluss.

Art. 22^{bis} c) Namensänderungen

¹ Aus achtenswerten Gründen kann der Name auf dem Maturitätsausweis im Nachhinein angepasst werden.

² Eine Namensänderung im Zusammenhang mit einer Änderung des Zivilstandes berechtigt nicht zur Anpassung des Maturitätsausweises.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement über die Maturitätsprüfungen der Typen A, B, C und E an den st.gallischen Kantonsschulen vom 4. Mai 1988³ wird auf Beginn des Schuljahres 2001/02 aufgehoben.

Art. 24 Übergangsbestimmungen a) Repetition

¹ Wer das Gymnasium nach altem Recht begonnen hat und nach neuem fortsetzt, absolviert die Maturaprüfung nach diesem Reglement.

² Die Rektorkommission weist das Schwerpunktfach zu.

Art. 25 b) Prüfungswiederholung

¹ Wer im Schuljahr 2000/01 die Maturaprüfung nicht besteht, kann die Wiederholungsprüfung wahlweise nach altem oder neuem Recht ablegen.

² Die Rektorkommission weist das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach zu.

³ Fächer, in denen die Maturitätsnote 4,5 oder höher erreicht wurde, werden angerechnet. Die Schulleitung stellt sicher, dass in den anderen Fächern neue Erfahrungsnoten erbracht werden.

Art. 26 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement wird erstmals für die Maturitätsprüfungen nach dem Schuljahr 2001/02 angewendet.

¹ Geändert durch II. Nachtrag.

² Eingefügt durch V. Nachtrag.

³ SchBl 1988, Nr. 6; SchBl 1994, Nr. 6.